

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

91.3375

Interpellation Reimann Maximilian
Cornu-Bericht zu P-26.
Desinformation durch SRG-Sendungen
Rapport Cornu sur la P-26.
Désinformation de la part de la TV

Wortlaut der Interpellation vom 4. Oktober 1991

Im Vorfeld der Einsetzung einer PUK EMD und während der laufenden Untersuchung haben sich die SRG und insbesondere das Fernsehen DRS mit Informationen an die Öffentlichkeit gewandt, die im Cornu-Bericht ein Nachspiel gefunden haben. Der vom Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu im Auftrag des Bundesrates erstattete Schlussbericht über die Auslandbeziehungen von P-26 hat nämlich, gemäss der am 19. September 1991 der Öffentlichkeit präsentierten Kurzfassung, beträchtliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der von der SRG beigezogenen Informanten zutage gefördert.

Im Kapitel «Die (Des-)informanten» sind Einzelheiten aufgedeckt worden, die kaum mit den konzessionsrechtlich geforderten «anerkannten Regeln der journalistischen Berufsausübung» in Einklang zu bringen sind. So legten sich – zum Teil maskierte – SRG-Interviewpartner Funktionen zu, die sie nie innegehabt hatten, wurden vom Bericht als «Nachrichtenschwindler», «Wirkkopf» oder «Phantast» bezeichnet oder widerriefen im nachhinein früher abgegebene Erklärungen. In diesem Zusammenhang frage ich den Bundesrat an:

1. Ist der Bundesrat der Meinung, Sendungen mit derart fragwürdigen Informanten seien mit dem in Artikel 4 der SRG-Konzession statuierten Programmauftrag noch vereinbar?
2. Ist der Bundesrat als Konzessionsbehörde willens, in der auf den 1. Januar 1993 zu erneuernden SRG-Konzession den Programmauftrag neu so zu definieren, dass ein Monopolmedium bei besonders brisanten Themen einer erhöhten journalistischen Sorgfaltspflicht untersteht?
3. Ist der Bundesrat bereit, bei der SRG darauf hinzuwirken, dass sie ihre im Zusammenhang mit der PUK EMD und P-26 ausgestrahlten Desinformationen berichtigt?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, damit sich die irreführende Öffentlichkeit in Fällen, wo journalistische Fehlleistungen erst nach Ablauf der 30tägigen Beschwerdefrist als solche erkennbar sind, doch noch mit einer Konzessionsbeschwerde an die UBI wenden kann?
5. Sind gegen die durch den Cornu-Bericht als «Desinformanten» entlarvten Personen Strafuntersuchungen eingeleitet worden?
6. Ist die Identität des im Cornu-Bericht unter dem Decknamen «Razin» erwähnten und in einem «10 vor 10»-Bericht als angeblicher CIA-Brigadegeneral maskiert vorgeführten «Desinformanten» dem Bundesrat bekannt? Enthält der als geheim klassierte Cornu-Originalbericht Einzelheiten über diese zwielichtige Person, oder ist davon auszugehen, es handle sich bei ihr um eine reine Erfindung? Ist der Bundesrat gewillt, den «Fall Razin» bei der SRG restlos aufzuklären?

Texte de l'interpellation du 4 octobre 1991

Avant la constitution de la CEP DMF et pendant l'enquête, la SSR, et plus particulièrement la télévision allemande DRS, ont diffusé des informations dont il a été fait état dans le rapport Cornu. Le rapport final sur les relations étrangères de la P-26, rédigé par le juge d'instruction neuchâtelais Pierre Cornu sur mandat du Conseil fédéral, a émis des doutes sur la crédibilité des sources de la SSR qui sont à l'origine de la présentation abrégée du 19 septembre 1991. Le chapitre intitulé

«Die (Des-)informanten» révèle deux détails d'une manière qui n'est guère compatible avec la conformité aux règles de la profession de journaliste que prescrit la concession. C'est ainsi que des interlocuteurs de la SSR – parfois masqués – se sont attribué des fonctions qu'ils n'avaient jamais eues. Ils ont été qualifiés dans le rapport d'«escrocs de l'information», de «têtes brûlées» ou d'«illuminés», tandis que d'autres ont renié leurs propos.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il d'avis que des émissions recourant à des sources aussi peu crédibles sont encore compatibles avec le mandat défini à l'article 4 de la concession de la SSR?
2. En tant qu'autorité concédante, entend-il redéfinir ce mandat lors du renouvellement de la concession le 1er janvier 1993, de manière à imposer un devoir de vigilance particulièrement strict lorsque la SSR, qui jouit d'un monopole dans le domaine audiovisuel, aborde des thèmes particulièrement brûlants?
3. Est-il disposé à user de son influence auprès de la SSR pour qu'elle rectifie les informations incorrectes qu'elle a diffusées en relation avec la CEP DMF et la P-26?
4. Quelles possibilités envisage-t-il pour que le public induit en erreur par de tels cas de désinformation, mais qui ne s'en aperçoit qu'après l'échéance du délai de 30 jours, puisse recourir auprès de l'autorité indépendante?
5. Les personnes démasquées comme «désinformateurs» par le rapport Cornu ont-elles fait l'objet d'enquêtes pénales?
6. Le «désinformateur» mentionné sous le nom de code «Razin» dans le rapport Cornu et qui est apparu masqué dans une émission de «10 vor 10» comme prétendu général de brigade de la CIA est-il connu du Conseil fédéral? Le rapport, classé secret, contient-il des détails sur cette individu douteux, ou considère-t-il que ce personnage a été fabriqué de toutes pièces? Le Conseil fédéral entend-il faire élucider le cas «Razin» au sein de la SSR?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Aubry, Auer, Berger, Bezzola, Blocher, Bonny, Bühler Simeon, Burckhardt, Cincera, Dreher, Eppenberger Susi, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Walter, Früh, Giger, Graf, Gysin, Hess Otto, Hösli, Houmard, Jeanneret, Loretan, Luder, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Oehler, Portmann, Reichling, Ruf, Rüttimann, Rycken, Sager, Scherrer Jürg, Schwab, Seiler Hanspeter, Spälti, Steffen, Stucky, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widmer, Wyss Paul, Wyss William, Zwingli (47)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 22. Januar 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 22 janvier 1992

1. Eine sorgfältige Lektüre der Kurzfassung des Berichtes Cornu, die am 19. September 1991 veröffentlicht wurde, zeigt, dass die SRG darin nicht erwähnt wird. Im Kapitel «Die (Des-) Informanten» werden gewisse Personen genannt, die der schweizerischen und ausländischen Presse diverse Erklärungen zum Thema abgaben. Die einzelnen Titel werden indessen nicht namentlich aufgeführt. Andererseits weist die Generaldirektion der SRG darauf hin, dass keiner ihrer Mitarbeiter im Rahmen der richterlichen Untersuchung einvernommen wurde.

Es ist daran zu erinnern, dass die Bundesverfassung (Art. 55-bis Abs. 3) die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung gewährleistet. Der Bundesrat darf deshalb in diesem Bereich keinen Einfluss ausüben; es ist auch nicht an ihm, die Glaubwürdigkeit der Quellen, auf die sich die Sendungen stützen, zu kontrollieren. Für die Programmaufsicht ist bekanntlich die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gemäss Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1983 (SR 784.45) zuständig. Diese Instanz hat in mehreren Fällen die Sorgfaltspflichten, die von den Verantwortlichen bei der Realisierung einer

Sendung zu beachten sind, präzisiert. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei besonders brisanten Themen eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu fordern ist. Unter diesem Gesichtspunkt mag das Auftreten von verummten Informanten in der fraglichen Sendung konzessionsrechtlich in der Tat fragwürdig sein.

2. Die geschilderte Aufgabenteilung hat sich bewährt. Sie wurde ins Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), das vom Parlament am 21. Juni 1991 verabschiedet worden ist, übernommen.

3. Die erwähnte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Programmgestaltung erlauben es dem Bundesrat nicht, im Sinne des Interpellanten auf die SRG einzuwirken.

4. Der Bundesrat weist den Interpellanten darauf hin, dass neben dem geschilderten Verfahren vor der UBI auch noch die Möglichkeit besteht, den ordentlichen zivil- oder strafrechtlichen Weg zu beschreiten.

5. Im Zusammenhang mit den Enthüllungen in den Medien über die Widerstandsorganisation sind Militärstrafverfahren hängig. Die Untersuchungsergebnisse sind noch nicht bekannt.

6. Aus den Akten der Administrativuntersuchung Cornu ergibt sich kein schlüssiger Hinweis auf die wahre Identität von «Razin». Die Behauptung, «Razin» sei «echt», blieb unbewiesen. Weitere Abklärungen in dieser Richtung erachtet der Bundesrat jedoch nicht als vordringlich.

Reimann Maximilian: Ich bin von der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 6 befriedigt. Hingegen bin ich von der Antwort zur Frage 5 nicht befriedigt. Ich bitte Sie, mir die Möglichkeit zu geben, mich zur Frage 5 zu äussern, indem Sie einer Diskussion zustimmen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. Er beantragt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Reimann Maximilian: Zuerst danke ich dafür, dass Sie mir das Wort erteilt haben. Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich habe eine Erklärung und ein Zusatzfrage zur Frage 5.

Zunächst danke ich aber dem Bundesrat für die Feststellung, dass er von der SRG bei besonders brisanten Themen eine erhöhte Sorgfaltspflicht verlangt und dass er das Auftreten von verummten Informanten in derartigen Sendungen als konzessionsrechtlich fragwürdig deklariert hat. Es ist nur zu hoffen, dass diese klaren Worte des Bundesrates auch von jenen SRG-Programmschaffenden zur Kenntnis genommen werden, die sich bis anhin weitgehend darum foutiert haben.

Zur Zusatzfrage: In seiner Antwort zur Frage 5 räumt der Bundesrat ein, dass im Zusammenhang mit den Enthüllungen über die Widerstandsorganisation P-26 Militärstrafverfahren hängig sind. Mehr sagt der Bundesrat nicht zu diesem Punkt, und ich sehe nicht ein, warum das Parlament in diesem Punkt nicht konkreter informiert wird.

Ich frage Sie, Herr Bundesrat: Warum erfahren wir nicht, was das für konkrete Fälle sind? Ist es ein Fall, sind es mehrere Fälle? In welchen Fällen sind Strafverfahren hängig?

Bundesrat **Ogi:** Ich muss ganz offen gestehen, dass ich die Frage, die Herr Reimann Maximilian gestellt hat, nicht spontan beantworten kann. Ich möchte Sie um Verständnis bitten. Die Frage geht nicht direkt mein Departement an, sondern das Departement meines Kollegen Kaspar Villiger hat sich dieser Angelegenheit angenommen. Ich werde bei sich bietender Gelegenheit gerne auf die Frage zurückkommen, aber ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich mich zunächst im EMD noch klar informieren muss.

91.3390

Interpellation Cavadini Adriano Empfang des Tessiner Fernsehens in Italien

Interpellanza Cavadini Adriano Sollecitare all'Italia la possibilità di rivedere in Italia la Televisione della Svizzera italiana

Interpellation Cavadini Adriano Réception en Italie de la télévision tessinoise

Wortlaut der Interpellation vom 3. Dezember 1991

Bis vor ein paar Jahren gehörte das Tessiner Fernsehen zum italienischen Alltag. Das Aufkommen des Privatfernsehens in Italien hat aber zusehends zu einer Ueberlastung der Frequenzen geführt, die noch immer anhält. Dadurch wurde das TSI aus dem Empfangsbereich in Italien verdrängt. Im Interesse einer besseren Kenntnis der grenzübergreifenden Wirklichkeit zwischen der italienischsprachigen Schweiz, der Lombardei und dem Piemont ist es aber wünschenswert, dass die Programme des RTSI auch in Italien empfangen werden können. In Italien sind im übrigen gerade in letzter Zeit wiederholt entsprechende Anfragen formuliert worden. So beispielsweise

– das Interesse, dem der italienische Senatspräsident am 13. August 1991 Ausdruck gegeben hat;

– die schriftliche Anfrage vom 24. September 1991 von vier Abgeordneten aus Como an die Kammern, aus der deutlich hervorgeht, dass die italienische Bevölkerung, die die Programme des RTSI mit Interesse verfolgte, unzufrieden darüber ist, dass sie diese nicht mehr empfangen kann;

– die Eingabe vom 8. Oktober 1991 der ständigen Konferenz der schweizerischen und italienischen Handelskammern im Grenzgebiet, mit der die italienische Regierung ersucht wird, dem TSI zumindest in der Lombardei und im Piemont eine bestimmte Frequenz zuzuteilen;

– die Unterstützung der italienisch-schweizerischen Konsultativkommission;

– die während seines jüngsten Besuchs in der Schweiz an den italienischen Präsidenten gerichteten Bitten.

Die Forderung rechtfertigt sich aber auch aus Gründen der Gegenseitigkeit, denn die italienischsprachige Schweiz empfängt die Programme des öffentlichen und des privaten Fernsehens aus Italien.

Es geht im wesentlichen also darum, dem Tessiner Fernsehen Frequenzen zuzuteilen, die die internationale Fernmeldevereinbarung für die Schweiz vorgesehen hat, die aber von privaten italienischen Sendern besetzt sind.

Der Bundesrat wird darum

1. angefragt, ob er es nicht als notwendig erachtet, schnell und erneut bei der italienischen Regierung zu intervenieren, damit diese Situation endlich einer Lösung zugeführt wird und die Programme des RTSI zumindest in der Lombardei und im Piemont empfangen werden können; und

2. ersucht, den Nationalrat über den Ausgang seiner Bemühungen und allfällige Zusicherungen zu orientieren.

Testo dell'interpellanza del 3 dicembre 1991

Fino a qualche anno fa la Televisione della Svizzera italiana era una realtà quotidiana in Italia. L'avvento delle televisioni private in Italia aveva però portato a un sovraccollamento delle frequenze – che perdura tuttora – di cui aveva fatto le spese anche la RTSI.

Nell'interesse di una migliore conoscenza della realtà transfrontaliera tra Svizzera italiana, Lombardia e Piemonte è auspicabile che i programmi della RTSI possano ancora giungere anche in Italia, dove proprio in questi ultimi tempi si sono avute ripetitive richieste in tal senso. Cito:

– l'interessamento del Presidente del Senato italiano del 13 agosto 1991;

Interpellation Reimann Maximilian Cornu-Bericht zu P-26. Desinformation durch SRG-Sendungen

Interpellation Reimann Maximilian Rapport Cornu sur la P-26. Désinformation de la part de la TV

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3375
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	286-287
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 979

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.